



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 3

Freitag, 24. Februar 2012

52. Jahrgang

### Abfallrecht

Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut; Satzung über die Behandlung von Bioabfällen im Verbandsgebiet des ZAW Donau-Wald (BBS)..... S. 15

### Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; E.ON Netz GmbH, Bamberg  
Sanierung der 110-kV-Freileitungen „Plattling-Grüblhof“ (Ltg. Nr. O54), „Anschluss Höhenrain“ (Ltg. Nr. O54A) und „Anschluss Landau“ (Ltg. Nr. 54C)..... S. 17

### Kommunalverwaltung

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis)..... S. 18

Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012..... S. 18

### Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2012..... S. 19

## Abfallrecht

### Satzung über die Behandlung von Bioabfällen im Verbandsgebiet des ZAW Donau-Wald (BBS)

Das „BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“ erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 89 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit der Unternehmenssatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald für das BBG Donau-Wald KU vom 14. Oktober 2011 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 9. Dezember 2011, folgende Satzung:

#### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>BBG DONAU-WALD KU befördert, lagert und behandelt die im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald angefallenen und dem ZAW Donau-Wald, der AKU Donau-Wald oder dem BBG DONAU-WALD KU überlassenen Bioabfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

<sup>2</sup>Es betreibt eigenverantwortlich die im Verbandsgebiet des ZAW Donau-Wald gelegenen Grüngutannahmestellen, Kompostieranlagen sowie Vergärungsanlagen (Bioabfallanlagen).

(2) <sup>1</sup>Bioabfälle sind Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, insbesondere Grüngut, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

<sup>2</sup>Keine Bioabfälle sind Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile von Bioabfällen sowie Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben. <sup>3</sup>§ 2 Abs. 2 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

(3) Behandlung im Sinne dieser Satzung ist der gesteuerte Abbau von Bioabfällen unter aeroben Bedingungen (Kompostierung) oder anaeroben Bedingungen (Vergärung) oder anderer Maßnahmen zur Hygienisierung.

(4) <sup>1</sup>Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

<sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## § 2 Ausschluss von Bioabfällen

(1) Folgende Bioabfälle sind von der Behandlung durch das BBG DONAU-WALD KU ausgeschlossen:

1. Infektiöse Bioabfälle, insbesondere aus tiermedizinischen Labors, tierärztlichen Praxen und Kliniken sowie Tierversuchsanstalten,
2. Altholz der Altholzkategorie A II bis A IV der AltholzV,
3. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes beseitigt werden müssen,
4. Klärschlamm sowie sonstige Schlämme,
5. Bioabfälle, die mit Schadstoffen oder anderen Störstoffen behaftet oder verschmutzt sind,
6. Bioabfälle, die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit die Behandlung der Bioabfälle durch die BBG DONAU-WALD KU oder den hieraus entstehenden Kompost oder Gärrückstände in ihrer Güte erheblich beeinträchtigen oder belasten würde,
7. Bioabfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften entsorgt werden müssen.

(2) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Bioabfall von der BBG DONAU-WALD KU behandelt werden kann, entscheidet das BBG DONAU-WALD KU. <sup>2</sup>Dem BBG DONAU-WALD KU ist auf Verlangen durch den Abfallbesitzer nachzuweisen, dass es sich nicht um einen nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossenen Bioabfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

## § 3 Überlassungsrecht/-zwang

(1) Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, sind berechtigt und verpflichtet, die auf ihren Grundstücken angefallenen und vom ZAW Donau-Wald oder der AKU Donau-Wald nach deren Satzungsrecht zur Einsammlung bereitgestellten Bioabfälle der BBG DONAU-WALD KU zur Behandlung zu überlassen (Holsystem).

(2) <sup>1</sup>Bioabfälle, die nicht ausgeschlossen sind und aufgrund satzungsrechtlicher Regelung des ZAW Donau-Wald oder der AKU Donau-Wald nicht im Holsystem überlassen werden können, sind vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom BBG DONAU-WALD KU genannten Bioabfallentsorgungseinrichtungen zu bringen (Bringsystem). <sup>2</sup>Bei der Verwendung von offenen Fahrzeugen muss sichergestellt werden, dass die Bioabfälle nicht herunterfallen sowie keine erheblichen Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm auftreten.

(3) <sup>1</sup>Vom Überlassungszwang nach Abs. 1 und 2 sind Bioabfälle ausgenommen, die in Haus-, Nutz- und Kleingärten eigenkompostiert werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt bei der Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben oder in Betrieben des Gar-

ten- und Landschaftsbaus, wenn für die Verwertung auf betriebseigenen Flächen nach Maßgabe der BioAbfV dies gewährleistet ist.

## § 4 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) <sup>1</sup>Das BBG DONAU-WALD KU kann vom Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die wesentlichen Umstände der von ihm überlassenen Bioabfälle verlangen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Art, Menge, der Beschaffenheit, bei möglichen Anhaltspunkten auf erhöhte Gehalte an Schadstoffen oder Schwermetallen, bei möglichen Anhaltspunkten zu einer seuchen- oder phytohygienischen Bedenklichkeit sowie bei erfolgter Vorbehandlung der Bioabfälle durch den Abfallbesitzer oder sonstige Dritter.

(2) <sup>1</sup>BBG DONAU-WALD KU hat nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge, Beschaffenheit, Schadstoff- und Schwermetallgehalte, die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit und gegebenenfalls die bisherigen Entsorgungswege der Bioabfälle hervorgehen.

<sup>2</sup>Bezüglich der Abfalldeklaration behält sich das BBG DONAU-WALD KU ferner vor, vom Überlassungspflichtigen den Nachweis eines unabhängigen Gutachters zu verlangen.

## § 5 Anlieferung und Annahme von Bioabfällen

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Eingangskontrolle erfolgt die Erfassung des Überlassungspflichtigen und gegebenenfalls abweichend des Anlieferers, der Art der Bioabfälle, des Gewichts bzw. des Volumens, der Herkunft der Bioabfälle sowie des amtlichen Kennzeichens des Anlieferfahrzeuges. <sup>2</sup>Die Überlassungspflichtigen stimmen der Erfassung ihrer Daten ausdrücklich zu. <sup>3</sup>Die Vorschriften der Datenschutzgesetze werden beachtet.

(2) <sup>1</sup>Das Personal des BBG DONAU-WALD KU ist befugt, die angelieferten Bioabfälle vor der Annahme zu untersuchen und hat das Recht, sie in begründeten Fällen von der Annahme zurückzuweisen. <sup>2</sup>Eine Zurückweisung auch nach dem Entladen bleibt ausdrücklich vorbehalten. <sup>3</sup>Die bei einer Zurückweisung entstehenden Kosten werden dem Überlassungspflichtigen berechnet.

(3) <sup>1</sup>Angelieferte Bioabfälle werden entsprechend ihrer Herkunft, Zusammensetzung und Eigenschaften den jeweiligen Gebührentatbeständen, die in der Gebührensatzung des ZAW Donau-Wald aufgeführt ist, zugeordnet. <sup>2</sup>Die Entsorgungskosten bemessen sich entsprechend des jeweiligen Gebührensatzes und der jeweiligen Volumens- oder Gewichtseinheit.

(4) Das BBG DONAU-WALD KU ist berechtigt, angelieferte Bioabfälle auf Kosten des Überlassungspflichtigen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

(5) Für die Transport-, Personal- und sonstige Kosten, die dem Überlassungspflichtigen durch eine Zurückweisung entstehen, wird keine Haftung übernommen.

(6) <sup>1</sup>Das Be- und Entladen von Fahrzeugen darf nur nach einer entsprechenden Anweisung des Betriebspersonals erfolgen. <sup>2</sup>Die angelieferten Bioabfälle dürfen nur in den zugewiesenen Bereichen abgeladen werden.

## § 6 Eigentumsübertragung

(1) <sup>1</sup>Der Bioabfall der im Holsystem erfasst wird, geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des ZAW Donau-Wald oder der AKU Donau-Wald über. <sup>2</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(2) Der im Bringsystem überlassene Bioabfall geht mit dem Abladen auf einer zugelassenen Bioabfallentsorgungseinrichtung in das Eigentum der BBG DONAU-WALD KU über.

(3) Von dem Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach § 2 von der Behandlung ausgeschlossen oder nach § 5 zurückgewiesen worden sind.

(4) Die BBG DONAU-WALD KU ist nicht verpflichtet, im Bioabfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

## § 7 Störungen in der Behandlung von Bioabfällen

<sup>1</sup>Wird die Behandlung der Bioabfälle durch das BBG DONAU-WALD KU infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung gegenüber dem ZAW Donau-Wald oder auf Schadenersatz gegenüber der BBG DONAU-WALD KU. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

## § 8 Gebühren

Der ZAW Donau-Wald erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen einschließlich der Leistungen des BBG DONAU-WALD KU Gebühren nach Maßgabe seiner Gebührensatzung.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu € 2.500 belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Überlassungszwang (§ 3) zuwiderhandelt;
2. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 4 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

## § 10 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Das BBG DONAU-WALD KU kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Außernzell, 10. Januar 2012  
BBG DONAU-WALD KU

Ludwig Lankl  
Landrat  
Verwaltungsratsvorsitzender

## Energiewirtschaftsrecht

21-3321-33

### Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitungen „Plattling-Grüblhof“ (Ltg. Nr. O54), „Anschluss Höhenrain“ (Ltg. Nr. O54A) und „Anschluss Landau“ (Ltg. Nr. 54C) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 46, 60, 63, 70, 106, 1, 6, 4, 8 und 14 erhöht und ausgetauscht werden (Austausch der Maste mit teilweiser Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nrn. 555-2 und 556 der Gemarkung Ganacker (Mast Nr. 46), Flst. Nrn. 896 und 198 der Gemarkung Waibling und der Gemarkung Großköllnbach (Mast Nr. 60), Flst. Nrn. 444 und 445 der Gemarkung Großköllnbach (Mast Nr. 63), Flst. Nrn. 2495 und 2496 der Gemarkung Großköllnbach (Mast Nr. 70), Flst. Nr. 1973 der Gemarkung Teisbach (Mast Nr. 106), Flst. Nrn. 1155 und 1158 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 1), Flst. Nrn. 1707 und 1708 der Gemarkung Michaelsbuch (Mast Nr. 6), Flst. Nr. 2705 der Gemarkung Waibling (Mast

Nr. 4), Flst. Nr. 974-1 der Gemarkung Pilsting (Mast Nr. 8) und Flst. Nrn. 1925-5 und 1928 der Gemarkung Landau a. d. Isar (Mast Nr. 14).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 26. Januar 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis)

Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011,  
Nr. 12-1444.305-22

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Kreis) hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2011 eine neue Entschädigungssatzung erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Entschädigungssatzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 22. Dezember 2011  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

### Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) Entschädigungssatzung Vom 13. Dezember 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) gibt sich aufgrund des § 14 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung:

#### § 1 Sitzungsgeld

<sup>1</sup>Den Verbandsräten (ohne Vorsitzenden und Stellvertreter) wird pro Sitzung 50,00 € Sitzungsgeld erstattet. <sup>2</sup>Bei Teilnahme an Bauherren-Jourfixe-Sitzungen deren Dauer zwei Stunden übersteigt, werden den Verbandsräten (ohne Vorsitzenden und Stellvertreter) 80 € Sitzungsgeld erstattet.

#### § 2 Aufwandsentschädigung

Bis zur Beendigung der Baumaßnahmen an den staatl. Berufsschulen I und II erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 € und sein Stellvertreter monatlich 100,00 €

#### § 3 Verdienstauffallentschädigung

Für Angestellte und Arbeiter wird laut Bescheinigung des Arbeitgebers eine Verdienstauffallentschädigung gewährt.

#### § 4 Fahrtkostenentschädigung

<sup>1</sup>Als Fahrtkostenersatz wird eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach den Lohnsteuerrichtlinien gewährt, ohne Rücksicht darauf, wie die Wegstrecke zurückgelegt wurde. <sup>2</sup>Wegstrecke ist die Entfernung vom Wohnort innerhalb der Stadt bzw. des Landkreises zum Sitzungsort.

#### § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Die bis dahin gültige Entschädigungssatzung vom 15. Juli 2004 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Landshut, 13. Dezember 2011  
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT  
(STADT UND LANDKREIS)

Josef Eppeneder  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.140.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.519.000 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.838.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 4****(1) Betriebskostenumlage**

<sup>1</sup>Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.950.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

<sup>2</sup>Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.238	64,98 %	3.866.310 €
Stadt	1.745	35,02 %	2.083.690 €
<b>Summen:</b>	<b>4.983</b>	<b>100,00 %</b>	<b>5.950.000 €</b>

**(2) Investitionsumlage**

<sup>1</sup>Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. <sup>2</sup>Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen (§ 2) gedeckt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 11. Januar 2012, Nr. 12-1444.301-48, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 25. Januar 2012  
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU  
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder  
Verbandsvorsitzender

**Landes- und Regionalplanung****Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Regionalen Planungsverbandes Landshut  
für das Haushaltsjahr 2012****I.**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLPIG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LkrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

Verwaltungshaushalt	in Einnahmen auf	114.050 €
	in Ausgaben auf	114.050 €

und im

Vermögenshaushalt	in Einnahmen auf	11.165 €
	in Ausgaben auf	11.165 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 5**

<sup>1</sup>Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2012 eine Umlage von 0,05 € pro Einwohner erhoben (vgl. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung). <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2010 (vgl. § 16 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung).

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 13. Januar 2012, Az. 2-8199). <sup>2</sup>Der Haushaltsplan liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2012 (31. Dezember 2012) bei der Geschäftsstelle des Regio-

nen Planungsverbandes Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 23. Januar 2012  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender